



Schweizerischer
Gemeindeverband

Association des
Communes Suisses

Associazione dei
Comuni Svizzeri

Associaziun da las
Vischnancas Svizras

Solothurnstrasse 22, Postfach
3322 Urtenen-Schönbühl
Tel. 031 858 31 16, Fax 031 858 31 15

Bundesamt für Raumentwicklung
ARE
3003 Bern

Urtenen-Schönbühl, 29.5.2008
MLZ/th

Sachplan Verkehr, Teil Programm «Grundsätze für die Versorgung mit Hartgestein»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gemeindeverband dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zum Entwurf betr. Sachplan Verkehr, Teil Programm «Grundsätze für die Versorgung mit Hartgestein» zu äussern. Nach Rücksprache mit Herrn Camenzind, Sektion Siedlung und Landschaft, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), wurde uns eine Vernehmlassungsfrist bis zum 31. Mai 2008 eingeräumt.

Der Schweizerische Gemeindeverband hat den Entwurf einigen betroffenen Gemeinden zur Stellungnahme unterbreitet. Die Stellungnahme des Verbandes beruht auf den eingegangenen Antworten.

Allgemeines

Wir begrüßen die Besterbung des ARE, eine gesamtschweizerische Koordination sowie eine überkantonale Planung der künftigen Versorgung der Schweiz mit Hartgestein anzustreben bzw. zu erarbeiten. Dieser Schritt ist erforderlich, weil das Bundesgericht in seiner Begründung zum Entscheid vom 13. März 2007 als Voraussetzung für schwerwiegende Eingriffe in Gebiete, die nach dem Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) geschützt sind, den Nachweis eines nationalen Interesses verlangt. Dieser Nachweis kann nur aufgrund einer nationalen bzw. überkantonalen Planung erbracht werden. Den Vorschlag des ARE, Grundsätze für die Versorgung der Schweiz mit Hartgestein aufzustellen und diese im Sachplan Verkehr zu integrieren, unterstützen wir vollumfänglich.

Uns scheint es wichtig, die in diesem Zusammenhang stehenden Fragen einer einheitlichen Betrachtungsweise zu unterziehen. Da das Vorkommen von qualitativ hoch stehendem Hartgestein geografisch und geologisch eingeschränkt ist und da sich diese Vorkommen grösstenteils auf BLN-Gebiete beschränken, ist eine Güterabwägung der aufeinander treffenden nationalen Interessen – Landschaftsschutz und Hartgesteinversorgung – bei jedem Konzessionsgesuch notwendig. Die formulierten Grundsätze helfen, eine Güterabwägung vorzunehmen und darauf eine einheitliche Praxis zu entwickeln.

Bemerkungen zu den Grundsätzen

Mit folgenden Ergänzungen oder Einwänden stimmen wir den Grundsätzen zu:

In Bezug auf Grundsatz 2 ist zu prüfen, ob ein nationales Interesse allein aus der Definition der Grösse der «jährlichen Produktion» abgeleitet werden kann. Auch kleinere Steinbrüche an optimaler Lage können einen Beitrag zur nationalen Versorgung leisten und dabei landschaftlich einen geringeren Eingriff verursachen. Wird diese Tatsache nicht beachtet, konzentriert sich der Hartgesteinabbau ausschliesslich auf einige wenige Standorte, die längerfristig grössere Eingriffe in die geschützte Landschaft verursachen und so in Widerspruch stehen insbesondere zu den Ausführungen in den Grundsätzen 3 und 5.

In Punkt 4 wird zuerst ein Grundsatz aufgestellt, welcher im zweiten Satz unserer Meinung nach aufgeweicht wird. Bei neuen oberirdischen Abbauvorhaben oder Erweiterungen von bestehenden Hartsteinbrüchen werden weniger hohe Ansprüche an die Schutzziele gestellt, wenn die jährliche Produktion gemäss Grundsatz 2 stimmt und keine Standorte ausserhalb der BLN-Gebiete vorhanden sind. In der Praxis wird es aber kaum möglich sein, zeitgleich bei Projekten für Abbauvorhaben in BLN-Gebieten den Nachweis über die Prüfung von Alternativstandorten ausserhalb von diesen Gebieten zu erbringen. Wir beantragen, dieses Erfordernis in Bezug auf seine Praktikabilität zu überprüfen. Weiter wird im dritten Satz suggeriert, dass auf längere Sicht damit zu rechnen ist, dass sämtlicher Abbau der verbleibenden Hartgesteinvorkommen in Konflikt mit den Zielen von BLN-Gebieten steht. Die Lösung dieser Problematik ist nicht im Rahmen dieser Grundsätze zu suchen. Wir beantragen deshalb, diesen Satz zu streichen.

Im Weiteren beantragen wir im Grundsatz 6, auch auf die Inhalte der Planungshilfen für die Renaturierung hinzuweisen. Diese Vorgaben würden den Gemeinden bei Abstimmungen über Planungsvorlagen helfen, ihre Position besser zu vertreten, vgl. Schreiben der Gemeinde Villeneuve.

Ergänzende Bemerkungen

Die Grundsätze sollten für eine kurz- und mittelfristige Planung aufgestellt sowie klar und eindeutig formuliert werden. Nur dann sind sie eine zuverlässige Quelle für kommunale und kantonale Planungsbehörden. Für die langfristige Versorgung sollten weitere Aspekte diskutiert werden, insbesondere auch die Konkurrenz

während der Übergangsphase zwischen Projekten für den Abbau im BLN-Gebiet und ausserhalb. Aus dem Umstand, dass langfristig – wie bereits ausgeführt – sämtlicher Abbau der verbleibenden Hartgesteinvorkommen in Konflikt mit den Zielen von BLN-Gebieten stehen, beantragen wir, dieser Thematik auf Bundesebene dringende Aufmerksamkeit zu schenken. In diesem Zusammenhang legen wir Ihnen das Schreiben der Gemeinde Schwyz bei.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND

Der Präsident:

Die stv. Direktorin:



Dr. Ulrich Isch



Maria Luisa Zürcher, Fürsprecherin

Beilagen: Briefe der Gemeinden Schwyz und Villeneuve

Kopien:

- Vorstandsmitglieder des Schweizerischen Gemeindeverbandes
- Kopien an die zwei Gemeinden